

# RS VwGH Erkenntnis 1997/09/03 96/01/1232

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.09.1997

## Rechtssatz

Die Dauer des Aufenthaltes eines Staatsbürgerschaftswerbers von sechs Jahren in Österreich stellt keinen BESONDERS berücksichtigungswürdigen Grund dar (Hinweis E 25.6.1997, 97/01/0111).

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)